

MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20
e-mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06



Tullnerbach, am 14.10.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 / Top 30 die Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Tullnerbach

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für
- | | |
|---|-----------|
| a) Erdgrabstellen: | |
| 1. für 4 Leichen und 4 Urnen | € 460,- |
| 2. für bis zu 4 Urnen | € 410,- |
| b) gemauerte Grabstellen: | |
| 1. Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 3.320,- |
| 2. Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 5.230,- |
| c) Urnengrabstellen | |
| 1. Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | € 200,- |
| 2. Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 340,- |
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Randgräber und Eckgräber | € 260,- |
| b) Gräber an der Friedhofsmauer | € 260,- |
| c) Gräber an Hauptwegen | € 260,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 680,-
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 340,-
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 340,-
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 790,-
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 340,-
 - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 130,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) und Gräften erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 500,-.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag nach 14.00 Uhr, Freitag ab 12.00 Uhr sowie Samstag bis 12.00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50%. Bei Beerdigungen am Samstag ab 12.00 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 100%.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt
€ 520,-.

§ 6
Gebühren für die Benützung
der Aufbahrungshalle

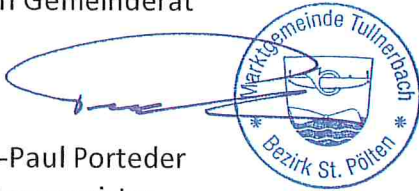
- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag
€ 60,-

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Stefan-Paul Porteder
Der Bürgermeister



angeschlagen: 14. 10. 2025

abgenommen: 29. 10. 2025

A handwritten signature in blue ink, located at the end of the "abgenommen" line.